

## **Konzept der Abteilung Umwelt des Ennepe-Ruhr-Kreises zur Planung der medienübergreifenden Umweltüberwachung von Anlagen**

Mit diesem Konzept wird die Planung, die Organisation, die Durchführung sowie die Auswertung der medienübergreifenden Überwachungstätigkeit der Abteilung Umwelt als unterer Umweltschutzbehörde des Ennepe-Ruhr-Kreises dargestellt und eingeführt. Das Konzept stellt sicher, dass die Überwachungsaufgaben nach pflichtgemäßem Ermessen umfassend, zielgerichtet und effektiv wahrgenommen werden.

Gemäß Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU NRW ) obliegt dem Ennepe-Ruhr-Kreis als unterer Umweltschutzbehörde der Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG), des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) und der dazu erlassenen Verordnungen für bestimmte Anlagen. Dabei handelt es sich um nicht-genehmigungsbedürftige Anlagen und um genehmigungsbedürftige Anlagen entsprechend des BImSchG.

Die medienübergreifende Überwachung beschränkt sich nicht nur auf die genehmigungsbedürftigen Anlagen nach BImSchG, sondern bezieht auch die Überwachung nicht-genehmigungsbedürftiger Anlagen ein, die ein besonderes Umweltgefahrenpotential entfalten können.

### **Ziel der medienübergreifenden Überwachung von Anlagen**

Ziel der medienübergreifenden Überwachung von Anlagen ist die Einhaltung der umweltrechtlichen Vorschriften im Bereich der unterschiedlichen Fachgebiete der Abfallwirtschaft, des Bodenschutzes, des Immissionsschutzes und der Wasserwirtschaft sowie der hierzu erteilten Genehmigungen, Erlaubnisse und Zulassungen.

Dadurch sollen Menschen, Tiere und Pflanzen, der Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen geschützt und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorgebeugt werden.

Das Vorsorgeprinzip steht im Vordergrund.

Die Verpflichtung zur Überwachungstätigkeit der Unteren Umweltschutzbehörden für Betriebe und Anlagen ergibt sich aus zahlreichen spezialgesetzlichen Regelungen.

Konkrete Überwachungspflichten ergeben sich aus der am 06.01.2011 in Kraft getretenen Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie) der Europäischen Union, welche am 17.05.2013 u.a. in den §§ 52 und 52a BImSchG in nationales Recht umgesetzt wurde.

Danach sind für bestimmte große Industrieanlagen (sogenannte IED-Anlagen) besondere Anforderungen an die staatliche Überwachung gestellt und es sind hierfür Überwachungspläne und Überwachungsprogramme aufzustellen.

Darüber hinaus besteht durch Erlass des MKULNV vom 24.09.2012, fortgeschrieben 29.05.2015, in NRW die Verpflichtung, für alle genehmigungsbedürftigen Anlagen und für umweltrelevante nicht-genehmigungsbedürftige Anlagen eine Umweltüberwachung durchzuführen. Diese ist systematisch zu planen und die Ergebnisse sind zu veröffentlichen.

Nachfolgend werden der Überwachungsplan und das Überwachungsprogramm des Ennepe-Ruhr-Kreises dargestellt.

## **1. Räumlicher Geltungsbereich des Überwachungsplanes**

Dieses Konzept gilt für die Planung der Umweltüberwachung im Gebiet des Ennepe-Ruhr-Kreises für Anlagen, für die die Untere Umweltschutzbehörde des Ennepe-Ruhr-Kreises zuständig ist.

## **2. Allgemeine Bewertung der wichtigen Umweltprobleme im Geltungsbereich des Überwachungsplanes**

Der Ennepe-Ruhr-Kreis ist ein Kreis am Rande des Ruhrgebietes und blickt auf eine lange Industriegeschichte zurück.

Industrie bedeutete bis in die jüngste Vergangenheit vor allem Hämmern und Schmieden, Stahl und Blech. Nach wie vor zählt der Ennepe-Ruhr-Kreis zu den am stärksten gewerblich-industriell geprägten Räumen Nordrhein-Westfalens, doch die Bedeutung dieses Bereiches ist in den letzten Jahren deutlich zurückgegangen. Bis in die 90er Jahre kam es zu einem dramatischen Einbruch im industriellen Bereich, bis heute halbierte sich die Zahl dieser Arbeitsplätze.

Die Autozulieferindustrie mit den metallbe- und -verarbeitenden Tätigkeiten bildet einen Schwerpunkt der industriellen Tätigkeiten. Daneben gibt es weite Teile des Kreises die ländlich geprägt sind.

Besondere einseitige Umweltbelastungen wie in anderen ländlichen Kreisen z.B. des Münsterlandes gibt es hier aber nicht.

Die industriellen Tätigkeiten, verbunden mit notwendigen Transportvorgängen von Menschen und Waren, führen an bestimmten Siedlungsschwerpunkten zu einer hohen Belastung der Luft mit Schadstoffen.

Die Bezirksregierung Arnsberg hat mehrere Luftreinhaltepläne (u.a. in den Städten Witten, Gevelsberg) zur Minderung der Stickstoffdioxid- und Feinstaubbelastung für deren Stadtgebiete aufgestellt.

Neben den vorgenannten Maßnahmen ist es wichtig, die vorhandenen Industriebetriebe und Anlagen regelmäßig zu überwachen, um deren Ausstoß von Schadstoffen und ein schädliches Wirken auf Boden, Grundwasser und Luft zu minimieren und die Einhaltung umweltrechtlicher Vorschriften zu garantieren.

## **3. Verzeichnis der in den Geltungsbereich des Überwachungsplanes fallenden Anlagen**

### **3.1. Anlagen, welche gemäß §§ 4 ff BImSchG einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen (genehmigungsbedürftige Anlagen)**

Die derzeit genehmigungsbedürftigen Anlagen nach dem BImSchG in der Zuständigkeit des Ennepe-Ruhr-Kreises ergeben sich aus der Anlage 1 zu diesem Konzept.

Fünf dieser Anlagen fallen unter die IED-Richtlinie, sie sind gesondert gekennzeichnet. Daneben befinden sich noch zwei Deponien in der Stilllegungsphase, die als IED-Anlagen zu führen sind.

### **3.2. Nicht-genehmigungsbedürftige Anlagen**

Nichtgenehmigungsbedürftige Anlagen sind Anlagen, deren Errichtung und Betrieb keiner Genehmigung nach § 4 BImSchG bedarf, für welche die Betreiber gleichwohl gemäß § 22 BImSchG Pflichten zu erfüllen haben.

Diese Anlagen werden durch das Baurecht genehmigt, wobei in diesem Verfahren auch die umweltrechtlichen Vorschriften geprüft werden.

Eine systematische Erfassung der nicht-genehmigungsbedürftigen Anlagen nach dem BImSchG existiert im Ennepe-Ruhr-Kreis nicht.

Diese Anlagen werden –soweit sie umweltrelevante Anlagen besitzen- den Fachbehörden des Ennepe-Ruhr-Kreises in den jeweiligen Baugenehmigungsverfahren bekannt und entsprechend ihres Umweltgefährdungspotentials regelmäßig überwacht.

## **4. Definition der Überwachung**

### **4.1. Regelmäßige Überwachung – Regelüberwachung**

Die Regelüberwachung ist eine geplante sich wiederholende und systematische Kontrolle der betrieblichen Anlagen hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften und Genehmigungen sowie der Auswirkungen der kontrollierten Anlagen auf die Umwelt, um die Wirksamkeit bereits erteilter Genehmigungen sowie die Einhaltung der Umweltvorschriften zu beurteilen und ggf. Handlungs- bzw. Sanierungsbedarf festzustellen.

### **4.2. Anlassbezogene Überwachung – Anlassüberwachung**

Die anlassbezogene Überwachung wird in folgenden Fällen durchgeführt:

- Beschwerden, Auffälligkeiten, Unfälle
- Änderung des Standes der Technik
- Änderung von Rechtsvorschriften und technischen Regelwerken
- Anordnungen vorgesetzter Behörden, Erlasse, Verfügungen
- Anträge auf Genehmigung, Änderungen
- Auswertung der Ergebnisse von Sachverständigenprüfungen

### **4.3. Programmüberwachung**

Die Programmüberwachung ist eine geplante Schwerpunktüberwachung. Sie ist eine konzeptionell vorbereitete Aktion und kann sich auf Stoffe, Branchen und Anlagen beziehen.

### **4.4. Inhalt der Überwachungstätigkeiten**

Zur Überwachung gehören nach § 52 BImSchG insbesondere

- Vor-Ort-Besichtigungen (Inspektionen)
- Überwachung der Emissionen
- Überprüfung interner Berichte und Folgedokumente
- Überprüfung der Eigenkontrolle
- Prüfung der angewandten Techniken
- Eignung des Umweltmanagementsystems zur Sicherstellung der Anforderungen

## **5. Überwachungsprogramm für die medienübergreifende Überwachungstätigkeit**

Die Planung der medienübergreifenden Überwachung stützt sich auf die Erfahrungen und Erkenntnissen, welche die Teams der Sachgebiete Wasser, Abfall, Bodenschutz und Immissionsschutz bei ihrer bisherigen Überwachungstätigkeit gewonnen haben.

Es existieren in den Bereichen Checklisten, die bei der Überwachung benutzt werden, um den Betrieb/die Anlage nach der Umweltrelevanz zu bewerten.

Die Schnittstellen der einzelnen Bereiche wurden in einer Datei zur Umweltüberwachung zusammen geführt, so dass aus der kürzesten Wiedervorlage der einzelnen Umweltmedien die Wiedervorlage zur Überprüfung des Gesamtbetriebes entstand.

Für die erfassten Anlagen ist damit ein Überwachungsprogramm für eine Regelüberwachung aufgestellt, wodurch eine Überwachung innerhalb bestimmter Zeitintervalle sichergestellt wird.

Diese Überwachungsintervalle sind abhängig von der Anlagen- und Betriebsart auf der Grundlage einer systematischen Risikobewertung und Prioritätenfestsetzung festgelegt worden. Hierzu werden die grundsätzliche Umweltrelevanz einer Anlage, die standortbezogenen und anlagenbezogenen Kriterien sowie betreiberbezogene Kriterien in einer Bewertungsmatrix erfasst, um daraus das individuelle Umweltrisiko einer Anlage zu ermitteln. Aus dem ermittelten Umweltrisiko wird demzufolge ein risikoadäquates Überwachungsintervall abgeleitet.

Als Startwert der medienübergreifenden Umweltüberwachung werden für jede dieser Anlagen die bereits vorhandenen Erkenntnisse der einzelnen Umweltmedien übernommen.

Es ist grundsätzlich das Ziel nicht nur einzelne Anlagen, sondern den gesamten Betrieb auf die Einhaltung der umweltrechtlichen Vorschriften zu kontrollieren.

Bei sehr großen Betrieben kann es jedoch zu einer Kontrolle nur einzelner Anlagen kommen.

Nach Auswertung der Ergebnisse der ersten medienübergreifenden Überwachung erfolgt für jeden Betrieb eine Neufestlegung des Überwachungsintervalles durch die an der Überwachung beteiligten Vertreter.

Die ermittelten Start-Überwachungsintervalle für IED – Anlagen liegen zwischen ein und drei Jahren entsprechend den gesetzlichen Vorgaben. Die ermittelten Überwachungsintervalle für die weiteren genehmigungsbedürftigen Anlagen liegen zwischen drei und sieben Jahren, bei den nicht-genehmigungsbedürftigen -aber umweltrelevanten- Anlagen liegen die Intervalle zwischen drei und neun Jahre.

### **5.1 Terminierung der Überwachung**

Der Termin für die Überwachung ergibt sich bei der Regelüberwachung aus dem ermittelten Überwachungsintervall in Verbindung mit der letzten durchgeführten Inspektion.

## **5.2 Koordination der Überwachung**

Es ist grundsätzlich das Ziel, die Überwachungen medienübergreifend durchzuführen. Das Verfahren koordiniert der Mitarbeiter/die Mitarbeiterin, der/die für diesen Betrieb die Verantwortung der Umweltüberwachung hat. Die Verantwortlichkeiten sind durch die Umweltüberwachungsdatei zugeordnet.

Steht eine Anlageninspektion an, werden die Vertreter der Umweltmedien Wasser, Boden, Abwasser, Abfall, Immissionsschutz durch den/die jeweils zuständigen Mitarbeiter/in eingebunden.

Die Vertreter der einzelnen Bereiche entscheiden eigenverantwortlich, ob sie bei dem jeweiligen Betrieb/Anlage betroffen sind und eine persönliche Teilnahme an der Überwachung erforderlich ist.

Bei kleineren Betrieben beurteilt ein einzelner Sachbearbeiter die Umweltmedien anhand von Fragekatalogen zunächst alleine.

## **5.3 Verwendung von Checklisten**

Bei der Überwachungstätigkeit bedienen sich die Vertreter der Umweltmedien Wasser, Boden, Abwasser, Abfall und Immissionsschutz eigener fachspezifischer Checklisten, welche z. B. im Rahmen der bisherigen Überwachungskonzepte entwickelt wurden.

## **5.4 Inspektionsbericht**

Die Ergebnisse der durchgeführten Umweltinspektion werden in einem Inspektionsbericht festgehalten.

Der Inspektionsbericht enthält die Angaben, die laut Erlass des MKULNV vom 24.09.2012 als Mindestinhalt zu veröffentlichen sind.

Sofern es sich bei der inspizierten Anlage um eine Anlage handelt, welche der Regelüberwachung unterliegt, ist nach der Inspektion das Überwachungsintervall neu festzulegen und der nächste Prüftermin ist in der Datei der überwachungsbedürftigen Anlagen einzutragen.

Über den Inhalt des Inspektionsberichtes erfolgt eine Abstimmung, der an einer Inspektion beteiligten Sachbearbeiter/innen der verschiedenen Fachlichkeiten.

Der Inspektionsbericht ist dem Betreiber der überprüften Anlage spätestens innerhalb von 2 Monaten nach der Inspektion zu übermitteln und spätestens innerhalb von 4 Monaten nach der Inspektion im Internet zu veröffentlichen. Ggf. erfolgte Verbesserungen des Betriebes sind nachrichtlich zu erwähnen.

Die Veröffentlichung erfolgt unter:

[www.enkreis.de/katasterumwelt/umwelt/umweltinspektionen.html](http://www.enkreis.de/katasterumwelt/umwelt/umweltinspektionen.html)

## **5.5. Aufforderung zur Mängelbeseitigung**

Der Anlagenbetreiber erhält unverzüglich nach der Inspektion, spätestens aber zwei Monate danach, ein Anschreiben bezüglich der durchgeführten Überwachung, den zu veröffentlichenden Inspektionsbericht und eine Aufforderung die ggf. festgestellten Mängel zu beseitigen.

Hierfür werden Fristen gesetzt, die kontrolliert werden und ggf. mit Mitteln des Verwaltungszwanges durchgesetzt werden.

## **5.6 Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Inspektion**

Für die Durchführung der Inspektion sind nach den verschiedenen umweltrechtlichen Vorschriften Gebühren zu erheben.

Der Anlagenbetreiber erhält einen zusammenfassenden Gebührenbescheid, in welchem die jeweiligen Gebühren der betreffenden Tarifstellen der einzelnen Medien detailliert aufgeführt und zu einer Gesamtgebühr addiert werden.

## **6. Zusammenarbeit mit anderen Überwachungsbehörden**

Neben der Umweltüberwachung existieren weitere Überwachungsbehörden, deren Beteiligung im Rahmen einer Inspektion in Erwägung zu ziehen ist.

Dies sind insbesondere folgende Behörden: Arbeitsschutzverwaltung, Feuerwehr, Bauordnung.

Im Falle einer bevorstehenden Inspektion ist zu prüfen, ob eine der o. g. Behörden zu beteiligen ist. Dies kann der Fall sein, wenn aus vorherigen Kontrollen in diesen Bereichen Mängel festgestellt wurden oder Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass diesbezüglich Fragestellungen zu erwarten sind.

In diesem Fall sind die anderen Behörden über die bevorstehende Inspektion in Kenntnis zu setzen. Die Entscheidung über ihre Teilnahme treffen die eingeladenen Überwachungsbehörden eigenverantwortlich.

Grundsätzlich erfolgt jedoch keine Beteiligung, da die Behörden keine Umweltbelange abdecken und es sich hier um Umweltüberwachungen handelt. Werden in der Kontrolle Anhaltspunkte für Mängel sichtbar, die in die Zuständigkeit dieser Behörden fallen, erfolgt unverzüglich eine Mitteilung dorthin.